

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein

vom 05.07.2013*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Betrag in EUR

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 710,- |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.350,- |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 850,- |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte auf der Urnenwiese an Berechtigte nach Nr. 1 | 485,- |

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 2.000,- |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 3.500,- |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1a | 1.280,- |
| b) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabkammer in der Urnenwand für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 1.500,- |
| c) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabkammer in einer Urnenstele Für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1: | 1.450,- |

- 3 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 1/30 der Erwerbskosten
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,-
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 620,-
 - c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung 180,-

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung in der Tiefe 720,-
für die zweite Bestattung 620,-
 - b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je Bestattung 720,-
für weitere Bestattungen je 620,-
3. Urnenreihen- und Wahlgräber (§ 15 Abs. 1, Nr. a und b Friedhofssatzung) je Beisetzung 180,-

4. Je Urnenbeisetzung in der
 - a) Urnenwand 100,-
 - b) Erstlieferung der Verschlussplatte 110,-
 - c) je Eintrag (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen) 359,-

5. Je Urnenbeisetzung in der
 - a) Urnenstele 100,-
 - b) Je 1. +2. Eintrag (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen) 520,-
 - c) Für den 2. Eintrag ohne Eintrag des Familiennamen eines Verstorbenen 380,-

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v. H.

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 590,-
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.000,-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 1 Jahr ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.

 - c) Für das Ausgraben von Aschen 200,-

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 350,-

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

- | | | | |
|----|---|-----------|-------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche | | |
| | a) in einer Kühlzeile bis zu 4 Tagen | | 90,- |
| | für jeden weiteren angefangenen Tag | | 25,- |
| | Allgemein arbeitsfreie Tage werden bei der Berechnung der Aufbewahrungszeiten nicht mitgerechnet. | | |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | | 51,- |
| | für jeden weiteren Tag | | 5,- |
| | c) Benutzung Transportsarg | | 77,- |
| | d) Leichenträger | je Träger | 45,- |
| 2. | Für die Benutzung der Friedhofshalle und Kapelle | | 135,- |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | | | |
|----|--|--|------|
| a) | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einmalig | | 35,- |
| b) | Genehmigung zur Errichtung anderer baul. Anlagen, einmalig | | 15,- |
| c) | Genehmigung zur Ausführung gewerbl. Arbeiten auf dem Friedhof, einmalig | | 20,- |
| d) | für nicht verzeichnete Leistungen richten sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand | | |

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 9

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2005 außer Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 01.07.2013

(Jens Lothar Hessel)
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.